

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969, jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am                      die folgende Satzung beschlossen:

**2. Nachtragssatzung vom                      zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Anschluss an die Abwasseranlage der Stadt Hilden - Anschlussbeitragssatzung - vom 10.04.2003 .**

**§ 1**

Der § 3 der Anschlussbeitragssatzung erhält folgende Fassung:

**§ 3  
Beitragsmaßstab**

(1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche.

Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes die tatsächliche Grundstücksfläche
2. bei Grundstücken, die über die Grenze des Bebauungsplanes hinausreichen, im Bereich des Bebauungsplanes die tatsächliche Grundstücksfläche, neben der Fläche für die ggf. Abs. 1 Ziffer 3 gilt;
3. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht,
  - a) bei Grundstücken, die an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche von der Erschließungsanlage bis zu einer Tiefe von höchstens 50,00 m;
  - b) bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch eine Zuwegung mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zu der Erschließungsanlage liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 50,00 m, wobei Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt bleiben;
  - c) die Begrenzung der Grundstückstiefe nach Abs. 1 Ziffern 3 a) und b) gilt nicht für Grundstücke in Gebieten, die aufgrund der vorhandenen, im wesentlichen gleichartigen Bebauung oder sonstigen Nutzung als Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet anzusehen sind bzw. bei Grundstücken, auf denen überwiegend tatsächlich eine Nutzung stattfindet, die in Kern-, Gewerbe- oder Industriegebieten zulässig wäre. Die Begrenzung der Grundstückstiefe gilt auch nicht, sofern diese Begrenzung durch die tatsächliche Bebauung oder Nutzung überschritten wird. In diesen Fällen ist zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Bebauung oder Nutzung zu berücksichtigen;
  - d) grenzt ein Grundstück an mehrere Erschließungsanlagen, in denen die Leitungen gleichzeitig verlegt wurden, so ist die Begrenzung der Grundstückstiefe von der Erschließungsanlage zu messen, an der das Grundstück mit der größten

Frontlänge angrenzt.

- (2) 1. Die nach Abs. 1 ermittelte Fläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
  - a) bei 1-geschossiger Bebaubarkeit = 1,0
  - b) bei 2-geschossiger Bebaubarkeit = 1,2
  - c) bei 3-geschossiger Bebaubarkeit = 1,4
  - d) bei 4-geschossiger Bebaubarkeit = 1,5
  - e) bei 5-geschossiger Bebaubarkeit = 1,6
  - f) bei 6-geschossiger Bebaubarkeit = 1,7
  - g) für jedes weitere Geschoß zusätzl. = 0,05
2. Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse.  
Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschoßzahl die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.
3. Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Geschoßzahl ausgewiesen aber bebaubar sind, werden als 2-geschossig bebaubare Grundstücke angesetzt; Gemeinbedarfsflächen, für die die Ausweisung des Bebauungsplanes nur Anlagen zulässt, die nach ihrer Zweckbestimmung im wesentlichen in einer Ebene genutzt werden, gelten als 1-geschossig bebaubare Grundstücke; Grundstücke, die nur mit 1-geschossigen Garagen bebaut oder nur als Stellplatzflächen genutzt werden dürfen, gelten als 1-geschossig bebaubar; bei Grundstücken, die mit oberirdischen oder unterirdischen Parkanlagen (Parkhäusern bzw. Tiefgaragen) bebaut werden können, wird jedes Parkdeck als ein Geschoß gewertet; Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, gelten als 2-geschossig bebaubar; hiermit ist gleichzeitig der Zuschlag hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung abgegolten.
4. Ist im Einzelfall eine größere Geschoßzahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
5. Sind für ein Grundstück mehrere Geschoßzahlen festgesetzt, so gilt als Geschoßzahl der Durchschnitt der zulässigen Geschoßzahlen, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.
6. In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder eine Geschoßzahl noch eine Baumassenzahl festsetzt, ist
  - a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen oberirdischen oder unterirdischen Geschossen,
  - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den benachbarten Grundstücken überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend.
  - c) Wenn für die in Nr. 6 a) und b) genannten Grundstücke mehrere Geschoßzahlen vorhanden oder möglich sind, so gilt als Geschoßzahl der Durchschnitt der zulässigen Geschoßzahlen, wobei

Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.

7. Die in Abs. 2 Ziffern 1 a) - g) genannten Nutzfaktoren erhöhen sich in nach Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten um je 0,5.
8. Abs. 2 Ziffer 8 gilt entsprechend
  - a) bei Grundstücken in Gebieten, für die kein Bebauungsplan besteht, die aber aufgrund der vorhandenen, im wesentlichen gleichartigen Bebauung oder sonstigen Nutzung als Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet anzusehen sind;
  - b) bei Grundstücken, die nicht in nach Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- oder Industriegebieten liegen bzw. für die die Voraussetzungen nach Abs. 2 Ziffer 9 a) nicht vorliegen, auf denen jedoch überwiegend tatsächlich eine Nutzung stattfindet, die in Kern-, Gewerbe- oder Industriegebieten zulässig wäre.

## § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach Bekanntmachung in Kraft